



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

Herrn
W. Keim

Torshaugv. 2 C

N-7020 Trondheim

Bearbeitung: Referat 44
Telefon: +49 (228) 9826-0
Telefax: +49 (228) 9826-199
e-Mail:
Ref44@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 22.09.2011

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

44F08B5025/007-4004#002-019

Betreff: **Informationszugang gemäß § 7 Informationsfreiheitsgesetz
NBS Wendlingen - Ulm**

Bezug: Antrag vom 22.03.2011 (per E-Mail)
Antrag vom 03.08.2011 (per E-Mail)
EBA E-Mail vom 24.08.2011

Anlagen: ./.

Sehr geehrter Herr Keim,

auf Ihre Anträge gem. Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 22.03.2011 und 03.08.2011 auf Zugang zu Informationen über

1. die Beantragung und Genehmigung der Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung,
2. die Höhe der Gesamtkosten nach Abschluss der Prüfung,
3. den Sachstand der Baufreigabeverfahren,

ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Zugang zu Informationen zum Stand der Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung wird teilweise stattgegeben.
2. Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen über die Höhe der festgestellten Gesamtkosten lehne ich ab.

Hausanschrift:
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

3. Ihrem Antrag auf Informationen zum Sachstand der Baufreigabeverfahren wird stattgegeben.
4. Die Gebühren für diese Amtshandlung trägt das Eisenbahn-Bundesamt.

Begründung

I.

Am 22.03.2011 stellten Sie beim Eisenbahn-Bundesamt einen Antrag nach IFG. Sie begehren Zugang zu Informationen über den Stand der Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung (Datum Antragstellung und Genehmigung) und die Höhe der im Rahmen der Prüfung festgestellten Gesamtkosten. Um weiteren Schriftwechsel zu vermeiden, beantragten Sie die Bearbeitung, wenn ein entsprechender Antrag der DB Netz AG vorliegt.

Am 03.08.2011 haben Sie ergänzend um Informationen zum Sachstand des Baufreigabeverfahrens gebeten.

II.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 IFG ist das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zuständige Behörde für die Entscheidung über den Antrag auf Informationszugang.

zu 1.

Gegen das Eisenbahn-Bundesamt besteht teilweise ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zu amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG. Davon erfasst sind nur bei der Behörde tatsächlich vorliegende amtliche Informationen.

Der vollständige und prüffähige Antrag der DB Netz AG auf Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung lag dem Eisenbahn-Bundesamt zum 21.06.2011 vor. Auf dieser Grundlage wurde seitens des EBA eine Empfehlung an das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) gegeben, welches letztlich über die Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung entscheidet.

Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen. Informationen über den aktuellen Stand der Genehmigung liegen dem EBA nicht vor.

zu 2.

Ein Anspruch auf Informationszugang gegen das Eisenbahn-Bundesamt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht derzeit nicht.

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nur zu amtlichen Informationen im Sinne des § 2 Nr. 1 IFG. Davon erfasst sind nur bei der Behörde tatsächlich vorhan-

dene amtliche Informationen. Die von Ihnen beehrte Information über die Höhe der Gesamtkosten nach Fortschreibung liegt dem EBA gegenwärtig nicht vor.

Auf Grundlage des Antrages der DB Netz AG wurde gegenüber dem BMVBS eine Empfehlung abgegeben. Die abschließende Entscheidung über die Fortschreibung und die Berücksichtigung der Empfehlung obliegt jedoch dem BMVBS. Der Vorgang ist noch nicht abgeschlossen ist, die Höhe der Gesamtkosten nach Genehmigung ist noch nicht bekannt.

Gemäß § 9 Abs. 2 IFG ist in dem Fall, dass ein Antrag abgelehnt wird, mitzuteilen, ob und wann der Informationszugang voraussichtlich möglich ist. Diese Auskunft ist seitens des EBA nicht möglich, da die abschließende Entscheidung im BMVBS getroffen wird.

zu 3.

Mit Schreiben vom 07.09.2010, Az.: 44F08B5025/001-4006#012-002 Z3031-01.01, wurde der DB Netz AG mitgeteilt, dass aufgrund der nicht mehr als gesichert anzusehenden Gesamtfinanzierung vorläufig keine weiteren Baufreigaben in finanzieller Hinsicht erteilt werden.

Die DB Netz AG hat zwar seit dem 04.02.2011 eine Vielzahl an Anträgen auf Baufreigabe in finanzieller Hinsicht vorgelegt. Da die Fortschreibung der Finanzierungsvereinbarung wie oben ausgeführt noch nicht abgeschlossen ist und die Gesamtfinanzierung damit weiterhin nicht als gesichert angesehen werden kann, wurden bislang keine weiteren Baufreigaben erteilt.

zu 4.

Die Kostenentscheidung beruht auf der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV).

Gemäß § 1 Abs. 1 IFGGebV i.V.m. Teil A Nr. 1.1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist die Erteilung einer einfachen schriftlichen Auskunft gebührenfrei. Für die Ablehnung eines Antrages sieht die IFGGebV keinen Gebührentatbestand vor.

Von der Geltendmachung von Auslagen wird aus Gründen der Geringfügigkeit abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinenmannstraße 6, 53175 Bonn zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig